

# OW\_GERICHTE VVGE 2003/04 Nr. 5 vom 23. Juni 2004

OW Obergericht, 2004-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow\\_gerichte\\_VVGE 2003\\_04 Nr. 5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_VVGE_2003_04_Nr.5)

FR: OW\_GERICHTE VVGE 2003/04 Nr. 5 du 23 juin 2004

IT: OW\_GERICHTE VVGE 2003/04 Nr. 5 del 23 giugno 2004

## Regeste

VVGE 2003/04 Nr. 5, S. 21: Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes; Art. 13 BGFA Entbindung vom Anwaltsgeheimnis im Zusammenhang mit der Durchsetzung einer Honorarforderung (Erw. 6). Entscheid der Anwaltskommission

## Erwägungen

### E. 6

d. Dr. Z bringt überdies vor, im Rahmen der Mandatserteilung habe ihn die Auftraggeberin bei Unterzeichnung der Vollmachten vom 20. Dezember 2000 in Bezug auf allfällige Honorarstreitigkeiten ausdrücklich vom Anwaltsgeheimnis entbunden. In diesen Vollmachten (Bel. 11, 12) ist im letzten Absatz folgender Passus enthalten: "Im Weiteren entbindet der Auftraggeber den Beauftragten bei allfälligen Streitigkeiten bezüglich seinem Honorar ausdrücklich vom Anwaltsgeheimnis." Ähnlich lautende Klauseln finden sich auch in den Vollmachtenformularen anderer Anwälte der Kantone Obwalden, Nidwalden und Luzern (Bel. 9, 10, 13). Diese Praxis wird offenbar von etlichen kantonalen Aufsichtsbehörden zumindest geduldet (Schwarz, a.a.O., S. 124, welcher diese Praxis allerdings als fragwürdig erachtet). Folgt man der vorstehenden Auffassung, wonach bereits in der Verpflichtung des Klienten zur Honorierung des Anwalts auch die (stillschweigende) Einwilligung enthalten ist, dass im Streitfall der Richter für die Durchsetzung der ausstehenden Honorarforderung angerufen werden darf und sieht das Gesetz keine bestimmte Form der Einwilligung vor, so muss demzufolge auch ein förmlicher Dispens in der Anwaltsvollmacht als zulässig - wenn auch nicht als notwendig - erachtet werden. Vorzubehalten ist auch in diesem Fall, dass der Anwalt nur diejenigen geheimen Tatsachen offenbaren darf, die notwendig und geeignet erscheinen, um seine Honoraransprüche im Prozess durchzusetzen und die Entbindungserklärung jederzeit widerrufen werden kann (Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich vom 3. Oktober 2002, Erw. 3.3; ZR 97 (1998) Nr. 50). de| fr | it Schlagworte entbindung aufsichtsbehörde berufsgeheimnis kanton geheimhaltung entscheid ausdrücklich gesetz bundesgericht widerruf stillschweigend honorar rechtsanwalt interessenabwägung strafgesetzbuch Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund OR: Art.398 StGB: Art.321 BGFA: Art.13 LGVE 2000 I Nr.48 2002 I Nr.30 Weitere Urteile BGer 2P.90/2002 2P.313/1999 VVGE 2003/04 Nr. 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.